



# Indikatoren zur Risikobeurteilung nach dem Geldwäschegegesetz (GwG)

Der risikobasierte Ansatz des GwG beinhaltet

- ▶ keine starren Vorgaben im Hinblick auf Ausgestaltung und Umfang der geldwäschepräventiven Maßnahmen,
- ▶ kein allgemeingültiges Bewertungsmuster sondern
- ▶ die Möglichkeit der angemessenen geschäfts- und kundenbezogene Risikobeurteilung.

Das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steigt u.a. bei Vorliegen der folgenden Indikatoren:



# Risikoindikatoren

## **Kundenbesonderheiten**

Kunden gelten als risikobehaftet, wenn sie

- ▶ hohe oder ungewöhnliche Barzahlungen vorschlagen,
- ▶ von ihrem Profil her nicht zu dem Geschäftsgegenstand passen,
- ▶ auffällig weit entfernt ansässig sind,
- ▶ keine geschäftsspezifischen Kenntnisse oder eigene gewerbliche Hintergründe haben, die der Transaktion angemessen wären,
- ▶ nicht sicher erkennen lassen wer sonst noch an der Transaktion beteiligt ist oder davon profitiert,
- ▶ ohne nachvollziehbaren Grund Vermittler oder Dritte in die Transaktion einbinden,
- ▶ Politisch exponierte Personen sind,
- ▶ versuchen Ihre Identität zu verschleiern.



## Risikoindikatoren

Transaktionen gelten als risikobehaftet, wenn

- ▶ sie nicht nachvollziehbar unter großem Zeitdruck durchgeführt werden,
- ▶ kurz vor Abschluss neue Beteiligte oder Vereinbarungen eingeführt werden,
- ▶ sie über oder unter dem erwarteten Wert liegen,
- ▶ Zahlungen aus ungewöhnlichen Quellen oder unsicheren Ländern erfolgen,
- ▶ sie über Bezahlservices außerhalb des üblichen Bankensektors abgewickelt werden,
- ▶ es unerwarteten Änderungen bei der Finanzierung gibt,
- ▶ sie keinem nachvollziehbaren wirtschaftlich Sinn oder Zweck dient,
- ▶ die Kontoverbindung unerklärlicherweise wechselt.



# Risikoindikatoren

## Geschäftsgegenstand

Bestimmte Geschäftsgegenstände können ein höheres Risiko aufweisen, wenn

- ▶ es sich um geldähnliche Wertaufbewahrungsmittel (z.B. Edelmetalle, Edelsteine) handelt,
- ▶ sie einen hohen Wert haben,
- ▶ es einen großen Markt für den Wiederverkauf gibt,
- ▶ die Verluste beim Wiederverkauf gering sind.



# Risikoindikatoren

## Geographische Besonderheiten

Geographische Besonderheiten gelten als risikobehaftet, wenn es sich um Staaten handelt die

- ▶ einem Embargo oder Sanktionen z.B. der EU oder UN unterliegen,
- ▶ Terrorismus unterstützen,
- ▶ ein hohes Ausmaß an Korruption und Kriminalität aufweisen,
- ▶ über keine angemessenen Geldwäschegesetze verfügen.